

(No. 1865.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 6. Januar 1838.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung übereingekommen ist, zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen eine Vereinbarung zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preussische, als die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Befehlen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevel durch die Förster oder Waldwärter zc. bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt und Hausfuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landrätlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart, und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei diesen Hausfuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesehten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Offiziant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen, und zu beobachten, daß er nöthigenfalls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesehten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Hausfuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvoigt zc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Offiziant zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle jener Glaube

Glaube beigemessen werden, welchen die Befehle den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevler verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preussischen und in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Artikel 7.

Gegenseitige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Ländern haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 6. Januar 1838.

(L. S.)

Königlich Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Borstehende Erklärung wird nach erfolgter Auswechslung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Februar 1838.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.
